

Informationen zur Flüssigkeit bei den Selbsttests „SARS CoV-2 Rapid Antigen Test“ von Roche:

Telefonische *Auskunft des Kultusministeriums vom 27. Apr. 2021:*

Alle 3 in Bayern verwendeten Tests sind für Schüler*innen, auch für Grundschul Kinder zugelassen. Die oberste Behörde in dieser Frage, das **Staatsministerium für Gesundheit und Pflege** hat festgestellt: Die genannten **Tests können für Kinder eingesetzt werden.**

Weitere Informationen:

Für die bayerischen Schulen sind 3 Tests zugelassen: Der oben genannte u. ein Test der Firma Siemens sowie einer von Technomed Service GmbH (bzw. Boson). Siemens und Roche sind bislang an unserer Schule eingesetzt worden.

Die Firma Roche weist im Beipackzettel allgemein auf Gefahrenstoffe hin. Die Substanz, die sich in den Röhrchen befindet, solle man nicht trinken und auch nicht in die Augen geben. Wenn es doch passiere, solle man gründlich mit Wasser spülen.

Die Schüler*innen kommen mit der Flüssigkeit nicht in Berührung. Die Tests bei Kindern finden unter Aufsicht von Erwachsenen statt.

Laut Aussagen des Sprechers der Hamburger Schulbehörde, wo diese Frage nach der Flüssigkeit in den Roche-Tests gestellt wurde, sind die Tests geprüft und gesundheitlich unbedenklich.

Die Tests sind vom Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen. Auf **unseren Testpackungen** von Roche ist auf allen Kartons ein Extra-Aufkleber für die *Sonderzulassung „für die Patientenselbstanwendung“* dieser Behörde aufgebracht.

Nach einer Evaluation des Paul-Ehrlich-Instituts gelten sie als medizinisch unbedenklich.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) hält das Tragen von Schutzkleidung für **nicht** erforderlich.

Im Folgenden die Aussagen des Kultusministeriums, ob Lehrkräfte während der Testung Schutzkleidung benötigen (Quelle Homepage KM):

Die Schülerinnen und Schüler nehmen die Tests selbst ab, so dass kein Körperkontakt besteht. Konkrete *Schutzrüstung* im engeren Sinne ist *bei der Anleitung* der Schülerinnen und Schüler *nicht erforderlich*. Vielmehr ist das Tragen von einer medizinischen Gesichtsmaske („MNS“, sog. „OP-Maske“, vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 der 12. BayIfSMV) sowie die Einhaltung des nötigen Abstands angezeigt.

Zudem ist auf einen ergonomischen Abstand zu den Testmaterialien zu achten bzw. darauf hinzuweisen, um einen unbeabsichtigten Kontakt mit der Puffer- bzw. Testflüssigkeit zu vermeiden. Für den Fall, dass Körperstellen doch in Kontakt mit Puffer- bzw. Testflüssigkeit kommen, sind diese mit Wasser abzuspülen. Bei Kontakt mit den Augen sind diese zu spülen, ggf. ist bei anhaltender Reizung ärztlicher Rat einzuholen.

Einweghandschuhe und Faceshields können allenfalls im Einzelfall bei engem Kontakt zu den Schülerinnen und Schüler sowie dem Testmaterial sinnvoll sein.

Im Übrigen sind die Hinweise auf der jeweiligen Gebrauchsanweisung zu beachten.